

Richtlinie Beiträge an Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann Projekte mit Mitteln aus dem Sportfonds unterstützen, welche der Sport- und Bewegungsförderung sowie der Erschliessung neuer Zielgruppen dienen. Die Umsetzung von Präventionsprogrammen kann ebenfalls mit Beiträgen unterstützt werden.

1. Vergabe von Beiträgen an Sport- und Bewegungsprojekte

a. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Sport- und Bewegungsprojekte von Sportorganisationen, Verbänden, Genossenschaften, Stiftungen, lokalen Interessensgruppen, privaten Trägern sowie in Ausnahmefällen Bezirke und Gemeinden, sofern spezielle Projekte im Rahmen von kantonalen Sportfördermassnahmen erstellt und den Sportorganisationen kostengünstig bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es werden nur Beiträge an Projekte geleistet, welche nachweislich keine hauptsächlich kommerziellen Interessen verfolgen, die Einhaltung des Branchenstandards für den Schweizer Sport, namentlich das Doping und Ethik-Statut gewährleisten, bei welchen keine hohen gesundheitlichen Risiken bestehen, der Schwyzer Bevölkerung zugutekommen und auf Schwyzer Boden durchgeführt oder umgesetzt werden.

b. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird im Einzelfall festgelegt. Wird im Rahmen des Projekts Sportinfrastruktur errichtet, müssen die entsprechenden Richtlinien konsultiert und eingehalten werden. Eigenleistungen werden nicht angerechnet.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Sportfonds und der Anzahl jährlich eingereicherter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung der erwähnten Parameter auf Antrag der Sportfondskommission jährlich neu festgelegt werden. Der Sportfondskommission obliegt es in begründeten Einzelfällen von den aufgeführten Kriterien abzuweichen.

2. Beitragsberechnung

Die Abteilung Sport prüft als Geschäftsstelle der Sportfondskommission die Beitragsberechtigung eingehender Projektgesuche und leitet berechnete Anträge zusammen mit einem Vorschlag über eine angemessene Beitragshöhe zur weiteren Behandlung an die Sportfondskommission weiter. Die Abteilung Sport kann der Sportfondskommission auch eigene Förderprojekte zur Beurteilung und Entscheidungsfindung vorlegen.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan (§ 8, GSV) die maximale Beitragshöhe durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt. Die Beitragszusicherung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Baubeginn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Zusicherung des Beitrags erfolgt.

3. Beitragsgesuch

[Gesuche](#) um Beiträge für Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung sind vor Projektbeginn bzw. der Umsetzung elektronisch bei der Abteilung Sport einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen als PDF-Dateien vorzubereiten:

- Konzept und Planungsunterlagen;
- Kostenvoranschlag inkl. entsprechenden finalen Offerten;
- Finanzierungsplan;
- Projekt- / Bauabrechnung (nach der Bauvollendung);
- Bestätigung Sportnutzung (für Anlagen, bei denen der Gesuchstellende nicht Eigentümer ist, muss eine Bestätigung vorliegen, wonach die unterstützte Anlage für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird).

4. Auszahlung

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts ist der [Abteilung Sport](#) eine detaillierte Abrechnung (einschliesslich Zahlungsbestätigungen) elektronisch einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung sowie nach Genehmigung bzw. Abnahme des Projekts durch die Sportfondskommission, in der Regel innerhalb von drei Monaten. Abhängig vom Projektfortschritt und den bereits geleisteten Zahlungen kann eine Vorauszahlung von maximal 50% der zugesicherten Beitragssumme gewährt werden. Eine wesentliche Abweichung von der Benutzungsvereinbarung kann zur Rückforderung eines Teilbetrags führen.

5. Pflichten

Sport- und Bewegungsprojekte, welche durch Mittel aus dem Sportfonds unterstützt werden, sollen grundsätzlich einer breiten Öffentlichkeit kostengünstig zur Verfügung stehen. Anlagen, die subventioniert wurden, sind für Kurse und Veranstaltungen der kantonalen Sportförderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Beitragsempfänger haben die Unterstützung durch Mittel aus dem Sportfonds sichtbar auszuweisen. Das aktuelle [Logo](#) „SWISSLOS-Sportförderung Kanton Schwyz“ ist dauerhaft auf der Anlage, dem Projekt oder am Veranstaltungsort anzubringen (z.B. mittels Tafel, Banner oder gleichwertiger Kennzeichnung). Dies ist ohne Kostenfolgen für die Geschäftsstelle der Sportfondskommission zu realisieren. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2023.